

Satzung
über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen
 vom 1. August 2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NRW 2004 S. 228), hat der Rat in seiner Sitzung am 5. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen
der Stadt Kamp-Lintfort
 vom 1. August 2005

§ 1
Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung von der Stadt bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau, Frostschutzschichten, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) Straßenbegleitgrün im Sinne des § 4 Abs. 3 Fußnote Nr. 4) dieser Satzung,
 - i) gemeinsamen Geh- und Radwegen,
 - j) Mischflächen,

5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (StVO).

- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten ¹⁾		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m ²⁾	5,50 m ²⁾	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m ³⁾	je 2,50 m ³⁾	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v.H.
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 v.H.
g) Straßenbegleitgrün ⁴⁾	je 2,50 m ⁵⁾	je 2,50 m ⁵⁾	70 v.H.

2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m ²⁾	6,50 m ²⁾	45 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m ³⁾	je 2,50 m ³⁾	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v.H.
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	60 v.H.
g) Straßenbegleitgrün ⁴⁾	je 2,50 m ⁵⁾	je 2,50 m ⁵⁾	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m ²⁾	8,50 m ²⁾	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m ³⁾	je 2,50 m ³⁾	70 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v.H.
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 v.H.
g) Straßenbegleitgrün ⁴⁾	je 2,50 m ⁵⁾	je 2,50 m ⁵⁾	50 v.H.
4. Hauptgeschäftstraßen			
Festsetzung durch Einzelsatzung ⁶⁾			
5. Fußgängergeschäftstraßen			
Festsetzung durch Einzelsatzung ⁶⁾			
6. verkehrsberuhigte Bereiche nach § 42 Abs. 4 a StVO einschl. Parkflächen, Straßenbegleitgrün ⁴⁾ , Beleuchtung und Oberflächenentw.	13,00 m ⁷⁾	13,00 m ⁷⁾	70 v.H.
7. sonstige Fußgängerstraßen einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m ⁷⁾	3,00 m ⁷⁾	80 v.H.
	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
8. Straßen und Wege im Außenbereich a) Anliegerwirtschaftswege b) Hauptwirtschaftswege c) sonstige Straßen im Außenbereich	3,00 m 4,00 m je nach Zugehörigkeit zur Straßenart gemäß Ziffern 1 bis 3 gelten die dort in Spalte 3 angegebenen anrechenbare Breiten		75 v.H. 60 v.H. je nach Zugehörigkeit zur Straßenart gemäß Ziffern 1 bis 3 gelten die dort in Spalte 4 angegebenen Anteilssätze

- ¹⁾ Die in Spalten 2 und 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- ²⁾ Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
- ³⁾ Sind auf einem Gehweg durch punktuelle Baumpflanzungen straßenbegleitende Baumreihen angelegt, erhöht sich die anrechenbare Breite des Gehweges auf 4,50 m.
- ⁴⁾ Das Straßenbegleitgrün umfasst die landschaftsgärtnerische Gestaltung von unbefestigten Flächen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen (z. B. mit Bäumen, Sträuchern, Hecken, Bodendeckern, Gräsern) einschließlich der erforderlichen Fertigstellungspflege von bis zu 6 Monaten sowie bauliche Maßnahmen zu deren Schutz (Hochbeete, Pfähle, Poller, Schutzgitter u.Ä.). Dies gilt für Pflanzungen jedweder Art und Gestalt, und zwar sowohl in durchgehenden Bepflanzungstreifen als auch auf sonstigen Flächen der Straße.
- ⁵⁾ Die anrechenbare Breite ist nur bei Bepflanzungstreifen längs der Straße anzuwenden. Wird Straßenbegleitgrün nicht in Bepflanzungstreifen längs der Straße angelegt, gilt für das Straßenbegleitgrün keine anrechenbare Breite.
- ⁶⁾ Für Hauptgeschäftstraßen und Fußgängergeschäftstraßen bestimmt der Rat der Stadt durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand.
- ⁷⁾ Die anrechenbare Breite gilt nicht für die Oberflächenentwässerung und die Beleuchtung.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen; insbesondere auch Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
5. Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
6. verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a StVO,
7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
8. Straßen und Wege im Außenbereich:
 - a) Anliegerwirtschaftswege:
Wege mit sehr geringem Verkehrsaufkommen und minderer Ausbauqualität, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung damit verbundenen Grundstücke dienen,
 - b) Hauptwirtschaftswege:
Wege mit geringem Verkehrsaufkommen und minderer Ausbauqualität, die neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs dienen,
 - c) sonstige Straßen im Außenbereich:
Straßen im Außenbereich, die wegen ihres stärkeren Verkehrsaufkommens oder der sonstigen verkehrlichen Situation keine Wirtschaftswege nach Buchstaben a) und b) sind und zusätzlich zur Fahrbahn der Anlegung von Straßenteileinrichtungen wie Gehwege, Radwege, Oberflächenentwässerung oder Beleuchtung bedürfen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 3 und 4) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen entsprechend. Bei einseitig anbaubaren Straßen ist die anrechenbare Breite der Fahrbahn nur mit drei Vierteln zu berücksichtigen.

- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (7) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (8) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat der Stadt durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Anteil am Aufwand, der von den Beitragspflichtigen zu tragen ist, wird auf die erschlossenen Grundstücke verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für die erschlossenen Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksflächen mit den nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
 - b) bei Grundstücken innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der ausgebauten Straße zugewandt ist (Tiefenbegrenzung). Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch die Grundfläche der tatsächlich vorhandenen Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen), geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche ist der Fläche der jeweiligen Baulichkeit dergestalt zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen (Umgriffsfläche). Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
 - e) bei großflächigen Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes, innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder im Außenbereich als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Campingplätze, Kleingärten genutzt werden, die Fläche, die so genutzt wird.
 - f) bei unbebauten Grundstücken im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch, die nur landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden, sowie bei Grundstücken in einem Bebauungsplan, die wegen entsprechender Festsetzung nur wie Grundstücke im Außenbereich genutzt werden können oder aus anderen Gründen baulich nicht nutzbar sind, der Flächeninhalt des erschlossenen Grundstückes.

g) bei Teilflächen eines erschlossenen Grundstückes, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder über eine Tiefenbegrenzungslinie in den Außenbereich hinausreichen oder außerhalb der nach Buchstabe c) gebildeten Umgriffsfläche liegen, der Flächeninhalt dieser Außenbereichsflächen.

- (3) Soweit Grundstücksflächen erschlossener Grundstücke nach Abs. 2 Buchstaben a) bis c) baulich nutzbar sind oder so genutzt werden, richtet sich die Ermittlung der Nutzungsfaktoren nach § 6. Für die Grundstücksflächen der erschlossenen Grundstücke nach Abs. 2 Buchstaben d) bis f) richtet sich die Ermittlung der Nutzungsfaktoren nach § 7.

§ 6

Nutzungsfaktoren für bebaubare und bebaute Grundstücke

- (1) Der Nutzungsfaktor bei erschlossenen Grundstücken, die baulich nutzbar sind oder so genutzt werden, wird durch das Maß und die Art der Nutzung bestimmt. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 5 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss oder zwei Vollgeschossen,
- b) 1,30 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- d) 1,60 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
- e) 1,70 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

Für die Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung gilt Abs. 5.

- (2) Für die Grundstücke, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Maßgeblich für die Zahl der Vollgeschosse ist die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
- b) Weist der Bebauungsplan nur die Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken aus der höchsten Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- d) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (3) Für die Grundstücke, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Wenn die Grundstücke bebaut sind, ist die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.

- b) Wenn die Grundstücke unbebaut sind, aber aufgrund ihrer Lage innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch bebaubar sind, ist die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.
 - c) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8; wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (5) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, erhöhen sich die nach Abs. 1 ergebenden Nutzungsfaktoren um 0,3. Dies gilt auch für in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Krankenhaus- und Schulgebäuden, Praxen für freie Berufe), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Der Nutzungsfaktor bei erschlossenen Grundstücken, die baulich nicht nutzbar sind und so auch nicht genutzt werden oder bei denen nach Abs. 2 die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird durch die Art der Nutzung bestimmt. Für die Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung gelten die Abs. 2 bis 4.
- (2) Bei großflächigen Grundstücken, bei denen die zulässige Bebauung keine oder nur untergeordnete Bedeutung hat (Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Campingplätze, Kleingärten), wird die nach § 5 Abs. 2 Buchstabe d) ermittelte Grundstücksfläche mit 0,5 vervielfacht.
- (3) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder so genutzt werden, wird die nach § 5 Abs. 2 Buchstabe e) ermittelte Grundstücksfläche mit 1,0 vervielfacht. Dazu zählen auch Flächen für den Bodenabbau und Lagerplätze.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken im Außenbereich ohne Bebauung wird die nach § 5 Abs. 2 Buchstaben e) und f) ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit
- a) 0,025 bei Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen,
 - b) 0,050 bei Nutzung als Ackerland, Grünland, Obstwiese oder Gartenland.

Die Nutzungsfaktoren nach Buchstaben a) und b) gelten auch bei entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan.

§ 8
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für den Grunderwerb, die Freilegung, die Fahrbahn, die Radwege, die Gehwege, die Parkflächen, die Beleuchtung, die Oberflächenentwässerung und das Straßenbegleitgrün gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Die Entscheidung über die Durchführung der Kostenspaltung obliegt dem Bürgermeister.

§ 9
Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen erheben, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages.

§ 10
Ablösung des Beitrages

Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, im Falle der Kostenspaltung nach § 8 mit der Beendigung der entsprechenden Teilmaßnahme.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 12
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 13
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragssatzung vom 22. Dezember 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 29. Dezember 1997 - Nr. 19/1997) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Stadt Kamp-Lintfort vom 1. August 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 1. August 2005

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 7/2005 der Stadt Kamp-Lintfort vom 04.08.2005 bekannt gemacht.